

1.7.2 Satzung des Hauptvereins

§ 1 NAME, SITZ

Der Schwarzwaldverein - Hauptverein -, im Folgenden "Schwarzwaldverein" genannt, hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 AUFGABEN UND ZWECKE DES VEREINS

1. Im Zusammenwirken mit den Ortsgruppen und Bezirken nimmt der Schwarzwaldverein die folgenden wesentlichen Aufgaben als Vereinszweck wahr:
 - a. die Förderung des Wanderns
 - b. Anlegen, Markieren und Unterhaltung von Wanderwegen
 - c. Schutz der Natur und Landschaft
 - d. Heimatpflege und Kulturarbeit
 - e. Familienarbeit
 - f. Jugendarbeit
2. Diese Zwecke werden im Sinne der Abgabenordnung insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von geführten Wanderungen und Radwanderungen sowie modernen Formen der sportlichen Fortbewegung, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird,
 - b. Anlegen, Markieren und Unterhaltung von Wanderwegen,
 - c. Einrichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern, Naturschutzstreifendienste
 - d. Erforschung und Information über Geschichte und Kultur der Heimat, Beteiligung an baulichen Maßnahmen örtlicher Baudenkmale, Kleindenkmale, usw., Unterhaltung von Museen und Heimatstuben, Pflege der Mundart, des Liedgutes, des Volkstanzes und der Trachten
 - e. Angebote zur integrativen Familienarbeit für Kinder, Jugendliche und Eltern,
 - f. Errichtung und Unterhaltung von Schutzhütten
 - g. Angebote in allen Bereichen des Jugendwanderns, natur- und erlebnispädagogische Aktivitäten und Freizeiten
 - h. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen Aufgabenfeldern des Vereins durch Seminare, Tagungen und Exkursionen
3. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden. Mit gleichgerichteten Vereinigungen und deren Mitgliedern will er auf dem Gebiet der Völkerverständigung Kontakt pflegen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Schwarzwaldverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Schwarzwaldverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schwarzwaldvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes (Präsidium und Hauptvorstand) wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend im Rahmen des Haushaltsplanes eine angemessene Vergütung beschließen. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder sind die Ortsgruppen des Schwarzwaldvereins. Sie setzen sich Aufgaben aus § 2 zum Ziel. Im Verhältnis zu den Ortsgruppen ist der Schwarzwaldverein nach § 1 Hauptverein.

2. Durch Beschluss des Präsidiums und des Hauptvorstandes können natürliche und juristische Personen sowie Gruppierungen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Den Mitgliedsbeitrag setzen das Präsidium und der Hauptvorstand fest.
3. Über die Aufnahme einer Ortsgruppe als Mitglied im Hauptverein entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorsitzenden auf schriftlichen Antrag. Im Falle einer Ablehnung ist eine Berufung an die Hauptversammlung möglich.
4. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September auf Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, so kann es durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Hauptverein ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist möglich. Nach Austritt oder Ausschluss darf das bisherige Mitglied den Namen Schwarzwaldverein nicht mehr führen.

§ 5 ORTSGRUPPEN

1. Die Ortsgruppen sollen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.
2. Die Ortsgruppen führen im ersten Quartal, spätestens jedoch vier Wochen nach Rechnungsstellung den Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein ab.
3. Die Ortsgruppen erstatten dem Hauptverein alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihren Mitgliederstand.

§ 6 JUGENDGRUPPEN

1. Bei den Ortsgruppen sollen Jugendgruppen gebildet werden.
2. Die Angelegenheiten der Jugendgruppen werden durch die „Jugendordnung der Jugend im Schwarzwaldverein“ geregelt.

§ 7 BEZIRKE

1. Benachbarte Ortsgruppen schließen sich zu Bezirken zusammen, deren Zusammensetzung und Abgrenzung vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Ortsgruppen geregelt wird.
2. In jedem Bezirk wählt die Bezirkstagung die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf drei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Bezirke.
3. Ist der Bezirksvorsitzende verhindert, geht sein Stimmrecht im Hauptvorstand auf seinen Stellvertreter über.

§ 8 ORGANE DES HAUPTVEREINS

Der Schwarzwaldverein hat folgende Organe: Hauptversammlung, Hauptvorstand und Präsidium.

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den von den Ortsgruppen benannten Delegierten
 - b. den Mitgliedern des Hauptvorstandes
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen Delegierte entsandt hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter lädt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Anträge für die Tagesordnung, Satzungsänderung und für Wahlen müssen spätestens zehn Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium eingegangen sein. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen auch solche Anträge zur Beschlussfassung zulassen, die später oder in der Hauptversammlung selbst gestellt werden. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zu Wahlen ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich.

3. Das Stimmrecht wird durch die bevollmächtigten Vertreter ihrer Ortsgruppe (Delegierte) ausgeübt. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat eine Stimme.
4. Jede Ortsgruppe entsendet in die Hauptversammlung Delegierte nach folgendem Schlüssel:

bis	300 Mitglieder	1 Delegierter
bis	500 Mitglieder	2 Delegierte
bis	1000 Mitglieder	3 Delegierte
über	1000 Mitglieder	4 Delegierte

Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember des Vorjahres.
5. Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter, der Hauptfachwarte, deren Stellvertreter und der Rechnungsprüfer auf drei Jahre
 - b. Beschluss über Rechnung und Haushaltsplan des Hauptvereins sowie über Entlastung des Hauptvorstandes
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d. Satzungsänderungen, wozu eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist
 - e. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung
 - f. Beschlussfassung über Anträge
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Ortsgruppen oder der Hauptvorstand dies verlangen.
7. Anlässlich der Hauptversammlung finden zusätzlich öffentliche Veranstaltungen statt, bei denen das Wirken des Schwarzwaldvereins dargestellt wird.

§ 10 HAUPTVORSTAND

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a. Mitgliedern des Präsidiums
 - b. den Hauptfachwarten
 - c. den Bezirksvorsitzenden
2. Der Präsident oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Hauptvorstandes und der Hauptversammlungen, über welche Niederschriften zu fertigen sind. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist
3. Der Hauptvorstand bereitet die Beschlüsse der Hauptversammlung vor und berät das Präsidium. Er kann Richtlinien für die Organisation und Geschäftsführung erlassen sowie Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die er als wichtig bezeichnet.

§ 11 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Das Präsidium führt unter der Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte. Es kann dazu sachkundige Personen beratend beiziehen.
3. Beschlüsse sind dem Hauptvorstand mitzuteilen.

§ 12 STIMMABGABE BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen.

§ 13 BEIRAT FÜR DEN SCHWARZWALDVEREIN

1. Der Beirat besteht aus dem Präsidium, den Ehrenpräsidenten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Präsidium berufen werden.
2. Der Beirat unterstützt die Organe des Schwarzwaldvereins bei ihren Aufgaben beratend.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Präsident kann einen Hauptgeschäftsführer und weitere Kräfte einstellen. Die Einstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.
3. Im Falle der Bestellung eines Hauptgeschäftsführers wird eine Hauptgeschäftsstelle eingerichtet. Die Aufsicht über die Hauptgeschäftsstelle obliegt dem Präsidenten. Die Vergütung des Hauptgeschäftsführers und der sonstigen Angestellten wird durch das Präsidium festgesetzt.

§ 15 RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 EHRUNGEN

1. Präsidenten des Schwarzwaldvereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Hauptvorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Schwarzwaldverein oder die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können vom Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Hauptvorstand und die Ortsgruppen können Ehrenzeichen entsprechend den vom Hauptvorstand darüber erlassenen Richtlinien verleihen.

§ 17 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Schwarzwaldvereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung, aufgrund eines Antrages des Hauptvorstandes, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Delegierten beschlossen werden. Dabei müssen Delegierte von mindestens der Hälfte der Ortsgruppen anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Schwarzwaldvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der 142. Hauptversammlung am 28. Mai 2011 in Malsch beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.